

Leit(d)faden zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Von Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover und

Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Familien-, Steuer- und Insolvenzrecht, Hannover

Nach dem BMF-Schreiben vom 19.03.2020¹ sind in weiten Teilen des Bundesgebietes durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden bereits entstanden oder werden noch entstehen. Es ist nach dem Bundesfinanzministerium daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleiben unberührt.
2. Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln, § 118 Satz 2 AO.

Es gilt demnach:

I. Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer:

- **Stundungen:** Auf Antrag ist eine vollumfängliche Stundung möglich.
 - Dies gilt für fällige oder fällig werdende Steuern. Zinsen auf die Stundung sollen nicht berechnet werden.
 - Die Stundung gilt bis zum 31.12.2020.
- **Anpassung der Vorauszahlungen:**
 - Anpassungen, ggf. vollständige Herabsetzungen, sind möglich.

– Diese Maßnahmen würden die nächsten Fälligkeiten verhindern:

- Gewerbesteuer: 15.05.2020, 15.08.2020 und 15.11.2020
- Einkommen- und Körperschaftsteuer: 10.06.2020, 10.09.2020 und 10.12.2020.

■ Voraussetzungen:

- Es genügt der Nachweis der unmittelbaren und nicht unerheblichen Krisenbetroffenheit.
- Die Finanzämter sind angehalten, an den Nachweis keine strengen Anforderungen zu stellen.

■ Besonderheit Gewerbesteuer:

- An die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen sind die Gemeinden gebunden.
- Etwaige Stundungs- und Erlassanträge sind direkt an die Gemeinden zu richten.

II. Umsatzsteuer:

- Vorstehende Ausführungen zur Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer gelten grundsätzlich auch für die Umsatzsteuer.
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (1/11) zurückzuerhalten bzw. (ggf. zinslos) stunden zu lassen.
- Erforderlich hierfür ist die Abgabe einer korrigierten USt-Voranmeldung.
- Die USt-Sondervorauszahlung wurde regelmäßig mit der Abgabe der USt-Voranmeldung für Dezember 2019 (Stichtag: 10.02.2020) gemeldet und gezahlt.

III. Lohnsteuer (und Kapitalertragsteuer):

- Die Lohnsteuer ist von den Stundungsmöglichkeiten ausgenommen.
- Die Finanzämter verzichten jedoch bis zum 31.12.2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen für bereits rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende Steuern.
- Die Säumniszuschläge werden erlassen.
- Voraussetzung: Der Zahlungspflichtige (Vollstreckungsschuldner) teilt seine Krisenbetroffenheit mit oder dem Finanzamt wird dies anderweitig bekannt.

Praxishinweis zur Bewertung im Zugewinnausgleich:

In unserer Gutachtenpraxis haben sich bereits mehrere Anwälte und beteiligte Unternehmer seit Ausbruch der Corona Krise nach den Auswirkungen für die Unternehmensbewertung börsennotierter und nicht börsennotierter

¹ GZ IV A 3 -S 0336/19/10007:002 DOK 2020/0265898, www.bundesfinanzministerium.de.

Unternehmen auf die Unternehmenswerte erkundigt. Dies geschieht im Kontext zu etwaiger Antragsrücknahme und Neustellung des Scheidungsantrags.

Hierzu:

Bei börsennotierten Unternehmen, also bei der Bewertung von Kapitalbeteiligungen in Aktien, soll die Bewertung des Vermögensgegenstandes nicht mit dem Nennwert, sondern mit dem Kurswert im Zeitpunkt der Übertragung zuzüglich der bis zu diesem Tag auflaufenden Stückzinsen erfolgen.²

Dem folgt der gesellschaftsrechtliche Senat des BGH nicht!

Nach dessen Rechtsprechung³ und in der Literatur⁴ stellt der Börsenkurs bei Aktien nur die Wertuntergrenze dar. Der Unternehmensgesamtwert und der Wert der Beteiligung an der Aktiengesellschaft sind durchgängig höher, als ihn der Börsenkurs anlässlich von Wirtschaftskrisen, wie auch der gegenwärtigen Situation, ausweist. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken darf der Börsenkurs vom Anspruchsgläubiger daher nicht mit diesem Wert in die Zugewinnausgleichsbilanz eingestellt werden!

Bei nicht börsennotierten Unternehmen wird über die Ertragswertmethode aus Stichtagsicht eine Zukunftsprognose

erstellt und die nachhaltigen erzielbaren und entziehbaren Erträge kapitalisiert. In der Detailplanungsphase kann der Bewerber sicherlich wegen der Corona Krise von niedrigeren Erträgen ausgehen. Auch bei der modifizierten Ertragswertmethode wird nach zwei oder drei Jahren des Bewertungszeitraums wieder von der »normalen« Situation ausgegangen werden können. Die allgemeine Ertragswertbewertung rechnet ohnehin mit dem Barwert einer ewigen Rente, sodass der Zeitraum, der von der Corona Krise beeinflusst sein wird, relativ kurz sein und nur eine untergeordnete Rolle spielen wird.⁵

Es ist den Mandanten daher dringend zu empfehlen, »zuerst eine Zahl in den Ring zu werfen« (Ankereffekt) und eine Bewertung durch einen Gutachter vornehmen zu lassen.⁶

2 BGH, Beschl. v. 20.12.2000 – XII ZR 237/98, FamRZ 2001, 314; Büte, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, Rn. 80 mit div. Literaturhinw.

3 BGH, Beschl. v. 21.07.2003 – II ZB 17/01, Rn. 7, www.bundesgerichtshof.de.

4 Großfeld/Egger/Tönnies, Recht der Unternehmensbewertung, Rn. 1222 m.w.N., 201 [283, 291, 299 ff.]; Kuckenburg/Perleberg Kölbel, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, D Rn. 135.

5 Vgl. zur modifizierter Ertragswertmethode und allgemeiner Ertragswertmethode: Kuckenburg/Perleberg Kölbel, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, D.

6 Vgl. hierzu näher auch Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, Die unbekanntenen Allzweckwaffen – Ansprüche nach § 1379 BGB, FuR 2018, 123.

Zivilprozessrecht in Zeiten des Corona-Virus

Von Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, Honorarprofessor an der Universität Mannheim, Hrsg. des Luchterhand ZPO-Kommentars Prütting/Gehrlein

Das Corona-Virus ist – leider nicht nur im übertragenen Sinn – in aller Munde, es legt auch das öffentliche Leben nach und nach lahm. Justiz und Anwaltschaft arbeiten weiter störungsfrei, aber niemand weiß, ob es dabei flächendeckend bleibt. Die Bundesgerichte haben nicht eilbedürftige mündliche Verhandlungen abgesagt,¹ gleiches gilt für die Instanzgerichte.² Deswegen sollen nachfolgend einige prozessuale Problemstellungen angerissen werden, die sich im Zusammenhang mit dem Virus ergeben können.

I. Termine

1. Aufhebungsgründe

Termine werden gem. § 214 ZPO von Amts wegen bestimmt. In Anwaltsprozessen beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Es liegt auf der Hand, dass gegenwärtig Termine aus verschiedensten Gründen nicht eingehalten werden können, angefangen von Krankheit bis hin zu einem Ausfall von Verkehrsmitteln oder gar einer Ausgangssperre.

a) Krankheit

Gemäß § 227 ZPO sind Termine aus erheblichen Gründen zu verlegen. Hierzu gehören eine Krankheit der Partei oder ihres Bevollmächtigten. Eine Erkrankung muss schlüssig aus einem vorzulegenden Attest hervorgehen; die Bescheinigung muss so substantiiert sein, dass das Gericht auf ihrer Grundlage in der Lage ist, die Frage der behaupteten Verhandlungsunfähigkeit selbst zu beurteilen.³ In der gegenwärtigen Krise

können die Anforderungen an die Substantiierung abgesenkt werden. Zudem ist allein schon in der Besorgnis, sich einer Infektionsgefahr auszusetzen, ein Verhinderungsgrund zu erkennen. Niemandem kann zugemutet werden, sein rechtliches Gehör auf die Gefahr einer schwerwiegenden Erkrankung wahrnehmen zu müssen.

b) Anreise

Erhebliche Gründe sind ebenfalls anzunehmen bei Anreiseschwierigkeiten wegen eines Bahn- oder Flugausfalls. Bei der Entscheidung verbleibt dem Gericht kein Ermessensspielraum, wenn die Vertagung zur Gewährung rechtlichen Gehörs notwendig ist. Das ist der Fall, wenn ein Verfahrensbeteiligter alles in seinen Kräften Stehende und nach Lage der Dinge Erforderliche getan hat, um sich durch Wahrnehmung des Verhandlungstermins rechtliches Gehör zu verschaffen, hieran jedoch ohne Verschulden gehindert worden ist.⁴ Ist einem Beteiligten die Anreise nicht möglich, muss also vertagt werden.

c) Glaubhaftmachung

Der Vorsitzende, im Falle einer Vertagung das Kollegialgericht kann gem. § 227 Abs. 2 ZPO eine Glaubhaftmachung der

1 »FAZ« v. 18.03.2020, S. 16.

2 Vgl. etwa »Die Rheinpfalz« v. 18.03.2020.

3 BVerwG, Beschl. v. 22.05.2001 – 8 B 69/01, NJW 2001, 2735 f.

4 BVerwG, Urt. v. 29.09.1994 – 3 C 28/92, NJW 1995, 1441 f.